

Anfrage der Kreistagsabgeordneten Kuchler für die Sitzung des Kreistages am 19.06.2023

Die Beantwortung wurde durch das Sozialamt und die Kämmerei vorgenommen.

- 1) Wurde bzw. wird die Schließung von Pflegeeinrichtungen in der Sozialdezernent:innen-Konferenz des Kreises thematisiert?
Wenn ja, mit welchem Ziel?**

Mit der konkret betroffenen Stadt Velbert bestand ein Austausch der Fachbereiche der Kreisverwaltung (insbesondere der Heimaufsicht) und der städtischen Verwaltungsführung. Die anderen kreisangehörigen Städte wurde auf der Ebene der Sozialamtsleitungen über die Situation im Seniorenzentrum Velbert informiert. Dies sollte die örtlichen Sozialämter und Pflege- und Wohnberatungen auf möglich Nachfragen von Bewohnenden der Einrichtung und deren Angehörige und Betreuer vorbereiten. Die Thematik ist für die nächste Sitzung der Sozialdezernentenkonferenz vorgesehen.

- 2) Gibt es aufgrund der Häufung von Schließungen privater Einrichtungen seitens kreisangehöriger Städte ein Interesse kommunale Pflegeeinrichtungen zu betreiben?
Wenn ja, wo sieht der Kreis Mettmann Möglichkeiten die Kommunen bei solch einem Schritt zu unterstützen?**

Die Insolvenz der Convivo-Gruppe hat für das Kreisgebiet die erste Schließung einer Einrichtung durch Insolvenz zur Folge gehabt. Grundsätzlich ist auch nicht davon auszugehen, dass eine weitere Reihe von Schließungen im Kreisgebiet zu erwarten ist. Es muss auch festgehalten werden, dass die weitaus meisten Insolvenzverfahren (selbst aus der Convivo-Insolvenz) in eine Anschlussperspektive münden.

Am 06.06.2023 fand eine gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit dem Sozialausschuss der Stadt Velbert statt. U.a. wurde dort über die aktuelle Situation des Seniorenzentrums Velbert beraten. Die Thematik „kommunale Trägerschaften von Pflegeeinrichtungen“ wurde in diesem Rahmen ebenfalls besprochen. Die Kreisverwaltung und auch ein Vertreter des zuständigen Ministeriums waren ebenfalls an der Beratung beteiligt.

Selbstverständlich steht die Bauberatung der Heimaufsicht grundsätzlich jedem Interessenten für die Planungen und Ausgestaltung einer Pflegeeinrichtung offen. Eine Kreisträgerschaft ist weder rechtlich noch inhaltlich vorgesehen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb und die Finanzierung von Pflegeeinrichtungen stellen sich für potenzielle kommunale Trägerschaften nicht anders dar, als für freie Träger bzw. private Trägerschaften.

- 3) Welche Anstrengungen unternimmt der Kreis in Absprache mit den zuständigen Sachbearbeiter:innen vor Ort, um die Menschen bei ihrem Umzug in eine neue Pflegeeinrichtung zu beraten und zu unterstützen?**

Die Heimaufsicht des Kreises Mettmann wurde (dankenswerterweise) in die konkreten Planungen seitens des Insolvenzverwalters aktiv eingebunden. So war es möglich, gezielt bei der Akquise von potenziellen Heimplätze für eine alternative Unterbringung, zu unterstützen.

Die Hilfsbereitschaft der Einrichtungen im Kreisgebiet und durch die benachbarten Heimaufsichtsbehörden war ausgesprochen groß. Schlussendlich konnten fast dreimal so viele potenzielle Plätze für diese Notsituation kurzfristig akquiriert werden, als faktisch benötigt wurden. Es bestand allein auf dieser Basis damit sogar eine (eingeschränkte) Auswahlmöglichkeit für die Bewohnenden, deren Angehörige und Betreuer.

Seitens des Insolvenzverwalters wurde ein Koordinator zur Beratung und Planung für alternative Angebote vor Ort eingesetzt, was von allen Seiten als Unterstützung anerkannt wurde.

4) Wie viele der 102 betroffenen Senior:innen der Velberter Pflegeeinrichtung werden eine „neue Heimat“ in einer Pflegeeinrichtung im Kreis Mettmann finden?

Für 75 Bewohnerinnen und Bewohner konnte ein neuer Pflegeplatz im Kreis Mettmann gefunden werden; der weit überwiegende Teil sogar innerhalb der Stadt Velbert (55). Darüber hinaus wurden Plätze in Erkrath, Hilden, Ratingen und Wülfrath in Anspruch genommen.

Hinweis:

Im Zeitraum Mai – Juni sind drei Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung verstorben.

5) Gibt es Senior:innen, die in Pflegeeinrichtungen außerhalb des Kreises Mettmann „umziehen“?

Wenn ja, wie viele?

24 Bewohnerinnen und Bewohner sind in eine Einrichtung außerhalb des Kreises Mettmann umgezogen. Umzüge außerhalb des Kreises Mettmann waren hierbei regelmäßig auch von räumlichen Gegebenheiten der Angehörigen oder Betreuer geprägt und wurden bewusst so entschieden.

6) Gibt es Senior:innen und deren Angehörige, die von einer Unterbringung in einer neuen Einrichtung Abstand nehmen und die Unterbringung sowie die Pflege im familiären Bereich organisieren, da z.B. die Entfernung der angedachten Pflegeeinrichtung zu weit vom „Heimatort“ wäre oder die finanzielle Belastung sich erhöhen würde?

Wenn ja, in wie vielen Fällen ist dies abzusehen?

Es sind nur zwei Fälle bekannt, in denen ein Umzug in die Häuslichkeit erfolgt ist. Es sind keine Fälle bekannt, in denen ein Umzug in die Häuslichkeit aufgrund von mangelnden Alternativplätzen nötig war bzw. die Versorgung in der Häuslichkeit aufgrund der persönlichen Lebenssituation bzw. des Pflegegrades nicht auch möglich wäre.

7) Da von der Schließung der Einrichtung nicht nur die Bewohner:innen sondern auch die Pflegekräfte betroffen sind, bitte ich um Darstellung, welche Möglichkeiten der Kreis Mettmann sieht, diese in ihrer schwierigen Situation zu unterstützen?

Neben den Bewohnenden waren die Mitarbeitenden der Einrichtung auch immer Fokus des Insolvenzverwalters. Nach hiesigem Kenntnisstand haben sich bis dato für ca. 80% der Mitarbeitenden Anschlussbeschäftigungsverhältnisse ergeben; teilweise sogar in nächster Nachbarschaft bei anderen Einrichtungen im Stadt- / Kreisgebiet. Die Agentur für Arbeit hat u.a. vor Ort Gespräche mit den Mitarbeitenden angeboten.

Einige wenige Mitarbeitende werden jedoch auch den Weg in ein anderes Arbeitsumfeld suchen.

8) Wie viele barrierefreie bzw. barrierearme Wohnungen gibt es derzeit im Kreis Mettmann? Wenn möglich, bitte aufgeschlüsselt nach den kreisangehörigen Kommunen angeben.

Nach § 49 Landesbauordnung NRW sind alle Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Nutzungseinheiten barrierefrei zu errichten. Die Zuständigkeit für die Überprüfung liegt bei den städtischen Bauämtern.

Bei Bestandsbauten wird erfahrungsgemäß häufig keine Barrierefreiheit gegeben sein.

Der Kreis Mettmann kann mangels umfassender Zuständigkeit keinen Überblick über die Anzahl der barrierefreien Wohnungen im Kreis Mettmann haben. Inwieweit die kreisangehörigen Städte bereits Zahlen erhoben haben, kann von hieraus nicht beantwortet werden.

Eine Zuständigkeit des Kreises in einem Teilbereich ist über die Abteilung Wohnraumförderung als Bewilligungsbehörde für die Förderprogramme des Landes NRW für Neubau und Modernisierung im Bereich Mietwohnungsbau sowie Erwerb und Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum gegeben.

Bei Neubauten im Mietwohnungsbau greifen die vorgenannten Vorgaben zur Barrierefreiheit.

Bei Modernisierungsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau sollen barrierefreie Lösungen angestrebt werden, allerdings kann bauartbedingt die Barrierefreiheit im Mietwohnungsbau häufig nicht vollständig erreicht werden und bei der Modernisierung von Wohneigentum überwiegend nur im Bad- oder Eingangsbereich. Statistiken hierzu werden nicht geführt.

9) Welche Handlungsoptionen sieht der Kreis Mettmann, um den Ausbau barrierefreier Wohneinheiten und alternative Wohnformen voranzubringen?

Wie vorangehend dargestellt, nimmt der Kreis Mettmann als Bewilligungsbehörde die gesetzliche Aufgabe der Wohnraumförderung wahr.

Die kreisangehörigen Städte schaffen als gesetzlich zuständige Stellen in ihrer Eigenverantwortung durch Handlungskonzepte, Quotenvorgaben und Änderungen in den Bebauungsplänen weitere Grundlagen für die Ausgestaltung des sozialen Wohnungsbaus.

Daneben agieren kommunale Wohnungsbaugesellschaften in den 14 Städten. Eine parallele Aktivität des Kreises Mettmann im Rahmen einer Kreiswohnungsbaugesellschaft scheint wenig zielführend, zwischen dem Kreis und seinen Städten kaum konsensfähig und würde alleine schon daran scheitern, dass der Kreis Mettmann über keine ausreichenden Grundstücke verfügt.

10) Gibt es Bestrebungen des Kreises solchen positiven Beispielen zu folgen, um perspektivisch die Versorgung der zunehmend älteren Bevölkerung im Kreis Mettmann mit Wohnraum und Pflegeplätzen zu sichern?

Wenn nein, könnte sich der Kreis vorstellen, sich mit dem oben dargestellten Modell des Rems-Murr-Kreises zu befassen und dieses Thema im Kreis-Sozialausschuss vertieft zu betrachten?

Einleitend muss an dieser Stelle die deutlich unterschiedliche kommunale Struktur zwischen dem Kreis Mettmann und dem Rems-Murr-Kreis betrachtet werden. Der Rems-Murr-Kreis

besteht überwiegend aus kleinen Gemeinden, sodass alleine aus diesem Grund einer Kreisgebietskörperschaft im Zusammenspiel eine andere Verantwortung zukommt. Es muss auch von unterschiedlichen landes- und kommunalrechtlichen Verantwortlichkeiten ausgegangen werden.

Für den Kreis Mettmann steht fest, dass die Wohnraumvermittlung keine Kreisaufgabe darstellt. Die grundsätzlichen Möglichkeiten, Rahmenbedingungen und Grenzen wurde im Jahr 2019 im Rahmen einer Großveranstaltung „RaumPerspektive“ erarbeitet und festgestellt. Es haben sich seitdem auch keine anderen rechtlichen oder faktischen Rahmenbedingungen geändert. Schlussendlich ist hierbei deutlich geworden, dass die kreisangehörigen Städte die alleinige planungsrechtliche Verantwortung auf dem Gebiet des „sozialen Wohnungsbaus“ haben. Dem Kreis kommen hierbei keine eigenen Zuständigkeiten zu; gemeinsame Ansätze wurden weder durch die Kreisvertreter noch den städtischen Vertretungen festgestellt. Zwischenzeitlich haben sich einige weitere Städte zur Festlegung von „Sozialquoten“ bei Bauvorhaben entschlossen.

Auf der Basis dieser Feststellung wird kein weiterer Beratungsansatz gesehen.